

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 13 (1897)

**Heft:** 18

**Rubrik:** Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterchaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zunungen und  
Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von **Walter Fenn-Haldinghausen.**

XIII.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1/2paltige Zeitspalt, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 31. Juli 1897.

**Wochenspruch:** Vor Beginn wohl bestunen läßt gewinnen.

## Protokoll der

### Ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins

Sonntag den 13. Juni 1897  
im Grohratssaal in Luzern.

(Fortsetzung).

Herr Schlossermeister Götttsheim beantragt namens der Sektion Basel, die Forderungen aufzustellen, daß die Arbeitgeber zu keinem höhern Beitrag als 35 % der Gesamtprämien verpflichtet, daß der Beitrag der Arbeiter auf 30 % reduziert und dafür der Bund mit 35 % belastet werde. Im Antrag des Sekretariates sollte der Ausdruck „Mehrentlastung des Kleingewerbes“ abgeändert werden in „Mehrentlastung der Arbeitgeber“, weil nach den Erfahrungen in Basel, wo viele Kleinbetriebe unter das eidgen. Fabrikgesetz gestellt wurden, der Begriff „Kleingewerbe“ sehr dehnbar sei.

Hr. Nationalrat von Steiger (Bern) hält die Begehren der Arbeitgeber nach Mehrentlastung für berechtigt. Sie bedingen jedoch entweder eine weitere Reduktion der Leistungen der Kassen oder aber bedeutend höhere Beiträge des Bundes. Ersteres sei unzulässig, letzteres sehr in Frage gestellt. Die Einführung des Tabakmonopols sei aussichtslos, eine andere Finanzquelle noch nicht gefunden. Der Bund könne vorläufig unmöglich mehr leisten als das gebotene. Begnüge man sich mit dem Erreichbaren, um

später noch die durch Erfahrung nötig befundenen Verbesserungen vornehmen zu können. (Beifall).

Namens der Sektion Bern erklärt Hr. Scheidegger Zustimmung zu den Anträgen Ziff. 1 und 2 des Sekretariates als Ersatz für Ziff. 1 und 3 der Berner Anträge. Ziffer 1 könne nicht wohl als Ultimatum aufgefaßt werden, sondern als dringlicher Wunsch der Versammlung. An Ziffer 4 werde festgehalten, der Antrag betr. freie Kassen nach Antrag des Herrn Siegfert modifiziert und als 5. Postulat die vorherige Aufstellung eines Gefahrrentarifes befürwortet.

Hr. Präsident schlägt vor, im Eingang der Beschlüsse die prinzipielle Zustimmung zu den beiden Gesetzesentwürfen, mit Festhaltung an den nachfolgenden Wünschen auszusprechen.

In der Abstimmung wird vorerst diesem Antrage zugestimmt. Bei Ziff. 1 der Anträge des Sekretariates wird der Antrag Basels betreffend Streichung der Worte „des Kleingewerbes“ verworfen, dem Zusatz Basels betreffend Verteilung der Prämienlasten zugestimmt und das demnach abgeänderte Postulat 1 angenommen; ebenso das Postulat 2 der Anträge des Sekretariates und die drei Postulate der Sektion Bern.

Demnach lauten die Beschlüsse wie folgt:

Die Jahresversammlung des Schweizer Gewerbevereins in Luzern anerkennt die von der nationalrätlichen Kommission vorgenommenen Verbesserungen an den Gesetzesentwürfen betreffend Kranken- und Unfallversicherung, namentlich insoweit damit eine etwaige Entlastung der Arbeitgeber an den Prämienleistungen

für die Unfallversicherung bewirkt wird, und spricht ihre prinzipielle Zustimmung zu den Entwürfen aus, unter Festhaltung an folgenden Wünschen:

1. Wir erachten auch die nunmehr vorgesehene Verteilung der Prämienlasten als ein zu großes und unerschwingliches Opfer für viele Handwerksmeister und Kleingewerbetreibende, und namentlich für diejenigen, welche bisher den Haftpflichtgesetzen nicht unterstellt waren.

Der Schweizer. Gewerbeverein erwartet deshalb mit aller Zuversicht von der Bundesversammlung, daß sie noch Mittel und Wege finden werde, um eine erhebliche Mehrentlastung für das Kleingewerbe zu erzielen und so das große Versicherungswerk zu einer wirklichen Wohlthat, nicht bloß der Klasse der Lohnarbeiter und Bediensteten, sondern für alle ökonomisch Schwachen zu gestalten.

Für die Gesamtprämienleistung wird folgendes Verhältnis vorgeschlagen: Bund 35 %, Arbeitgeber 35 %, Arbeiter 30 %.

2. Der Schweizer. Gewerbeverein muß auch fernerhin daran festhalten, daß dem beitragspflichtigen Arbeitgeber das Recht, seine eigene Person bei der staatlichen Anstalt gegen Unfall versichern zu können, nicht bloß in Aussicht gestellt (Art. 21 a), sondern in aller Form gewährleistet werde.

3. In Bezug auf die im Gesetz vorgesehenen freien Kassen wünschen wir, daß a) die Krankenkassenbeiträge nur zu Zwecken der Krankenunterstützung verwendet werden dürfen; b) die Anlage der Gelder denselben Bestimmungen unterliegt, wie sie für die öffentlichen Kassen bestehen.

4. Die im Art. 79 des Entwurfes vorgesehene Klassifikation, sowie die Vor- und Rückwärtsberechnungen der zu leistenden Beiträge, wie sie sich im Zusammenhang mit der vorgesehenen Vorausbezahlung der Beiträge einerseits und der öfteren Ein- und Austritte der Arbeiter andererseits ergeben werden, führen in ihrer praktischen Anwendung ganz besonders bei Akkord- oder Stücklohnung zu Komplikationen und unzulässigen Mißrechnungen. Unser Verband wünscht daher dringend, daß die in der genannten Klassifikation enthaltene Belastungs- und Genußskala in anderer Form und unter Berücksichtigung folgender Grundsätze realisiert werde:

- Der Arbeitgeber hat nur für die effektiv ausbezahlten Löhne seine Versicherungsquote zu entrichten.
- Die bisherigen Abrechnungen erfolgen per Ende jeden Monats auf Grundlage eines Nachweises über die ausbezahlten Löhne.
- An Stelle der im Entwurf vorgesehenen Vorausbezahlung der Versicherungsbeiträge kann der Arbeitgeber angehalten werden, einen Vorschuß an die Kasse zu leisten bis zur Höhe einer genügenden Sicherheit.

5. Der Gefahrentarif sowie ein Tarif über die Höherbelastung nach Art. 76 der Krankenversicherung als Maximaltarif, ist schon während der Beratung des Gesetzes auszuarbeiten.

(Fortsetzung folgt.)

## Verbandswesen.

**Appenzellischer kantonaler Handwerker- und Gewerbeverein.** Letzten Sonntag tagte in Gais die Delegiertenversammlung des kant. app. Handwerker- und Gewerbevereins. Dieselbe war von allen Sektionen außer Stein-Hundwil, Grub und Walzenhausen besetzt und zählte 25 Mann. Als Haupttraktandum figurirte die Organisation der Lehrlings-

prüfung, die nach dem Probejahr 1896/97 zu mancherlei Betrachtungen Anlaß gab.

Den Hauptpunkt derselben bildete jedoch die Lehrlingsarbeiten-Ausstellung, die in Teufen infolge Freistellung der Probestücke sehr lückenhaft gewesen war. Während auf der einen Seite nur der fachmännischen Prüfung ohne Rücksicht auf das Publikum das Wort geredet wurde (ständige Fach-Experten, Prüfung der Lehrlinge je am Ende der Lehrzeit, Weglassung des Schaustückes, das nicht immer für selbständige Arbeit des Lehrlings Gewähr bietet), waren andere wieder ganz für Beibehaltung des alten Prüfungsmodus. Die Frage wurde nach allen Seiten gründlich erörtert und sodann mit großer Mehrheit beschlossen, das letzte Jahr fakultative Ausstellungs (Probe-)Stück wieder obligatorisch zu machen. Man war durchaus nicht der Ansicht, daß die Weglassung des Schaustückes dem Wert der Prüfung Eintrag thue; aber die Verhältnisse im Kanton, die Behörden, das Publikum wünschen die möglichst reichhaltige und schöne Arbeiten aufweisende Ausstellung, neben der eine gründliche Werkstattpflichtprüfung freilich nicht fehlen darf.

Mit der Einleitung der nächstjährigen Prüfung wurde die Prüfungskommission und das Kantonalkomitee betraut. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird dann die spezielle Prüfungskommission bestimmen, welcher auch zwei Mitglieder der die Prüfung übernehmenden Sektionen angehören sollen, damit dieselbe mit den leitenden Organen immer die richtige Fühlung behält.



## Schweiz. Schlossermeisterverband.

In der Sitzung des Centralvorstandes wurde an Stelle des demissionirenden Hrn. H. Dick, Sohn, in Bern, auf den Vorschlag der Sektion Bern Hr. Furrer, Sohn, Schlossermeister in Bern, gewählt.

Hr. Hans Dick ist an Stelle von Hrn. J. Zwinggi als Vorsteher der Schlosserei an den Lehrwerkstätten in Bern gewählt worden, infolge dessen begibt sich Hr. Dick noch einige Zeit in ein Fachinstitut im Auslande. Da er den Sitzungen vom Centralvorstande nicht mehr beiwohnen könnte, nahm Hr. Dick seine Entlassung. Der Centralvorstand machte einen Zweitvorschlag: Hr. Furrer in Bern und bisheriger Beisitzer Hr. Hrch. Walder in Luzern; gewählt wurde als Centralkassier Hr. Hrch. Walder in Luzern.

Es wurde ferner beschlossen, dem Lit. schweizerischen Industrie-Departement zu Händen der Bundesversammlung ein Schreiben ergehen zu lassen, worin dargethan werden soll, in welcher Höhe die „Gefahrenskala“ in der Schlosserei der künftigen schweizerischen Unfallversicherung angelegt werden sollte. Im weiteren wurde an einem Arbeitstarif gearbeitet.

**Der Unfallkasse der schweiz. Schreinermeister** sind seit Mitte April 17 neue Kollektivversicherer und 13 Einzelsicherer beigetreten. Damit ist die Zahl der Policen auf 200 gestiegen. Das Versicherungskapital beträgt nahezu 2 Millionen.

**Der Streik der Berliner Zimmerer** neigt seinem Ende zu. Für circa 2600 Zimmerer sind die Forderungen bewilligt, doch haben sich erst 1800 die Arbeitsberechtigungskarten ausstellen lassen. Bei 33 Unternehmern befinden sich 480 Zimmerer im Streik; hierzu kommen noch 250, die sich letzte Woche arbeitslos meldeten. In den übrigen Dangeschäften werden Klassenlöhne von 55—60 Pf. und darüber gezahlt.

**Ein großartiger Kampf**, wie ihn die Maschinenindustrie noch nicht zu verzeichnen hatte, wird gegenwärtig in England geführt. 120,000 Metallarbeiter stehen dort in Bewegung um die Forderung der achtstündigen Arbeitszeit. Am 3. Juli legten die Arbeiter von fünf Werkplätzen die Arbeit